

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Oktober 1968

Nummer 53

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20322 7830	15. 10. 1968	Verordnung zur Änderung der Veterinärzuwendungsverordnung	328
20322	22. 10. 1968	Dritte Verordnung zur Änderung der Weihnachtszuwendungsverordnung	334
29 238	18. 10. 1968	Verordnung über die Bestimmung der Erhebungsstellen nach dem Wohnungszählungsgesetz 1968	328
7842	17. 10. 1968	Vierte Verordnung zur Änderung der Güteverordnung Milch	328
785	15. 10. 1968	Verordnung NW PR Nr. 10/68 zur Änderung der Landesmilchpreisverordnung	329
785 7822	22. 10. 1968	Gesetz über Gebühren nach dem Gesetz über den Verkehr mit Saatgut (Saatgutgebührengesetz)	329
83	22. 10. 1968	Verordnung über die Bestimmung von Behörden zur Durchführung des § 10 des Soldatenversorgungsgesetzes	334
	9. 10. 1968	Anzeige nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2) in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Ruhrreinigungsgesetzes vom 5. Juni 1913 (PrGS. NW. S. 210) Betrifft: Änderung der Satzung des Ruhrverbandes in Essen	334

20322
7830**Verordnung
zur Änderung der Veterinärzuwendungsverordnung**

Vom 15. Oktober 1968

Auf Grund des § 29 Abs. 2 Buchstabe b des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1968 — LBesG 68 — (GV. NW. S. 254) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Veterinärzuwendungsverordnung — VetZVO — vom 15. Januar 1965 (GV. NW. S. 14) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte können den in der Veterinäraufsicht tätigen beamteten Tierärzten von den Gebühren, die aus amtstierärztlichen Amtshandlungen anfallen (Gebührenordnung vom 5. September 1963 — GV. NW. S. 295), eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zuwendung in Höhe eines von ihnen festzulegenden Anteils gewähren. Der Anteil darf für den einzelnen beamteten Tierarzt höchstens betragen

1. aus seinen gebührenpflichtigen amtstierärztlichen Amtshandlungen (A, B I, II und III, C 1 bis 14, D 1 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung) bis zu einem jährlichen Gebührenaufkommen von 7 200,— DM 25 vom Hundert, von dem weiteren Gebührenaufkommen 10 vom Hundert, bei Amtshandlungen an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit einheitlich 25 vom Hundert des Gebührenaufkommens, jedoch insgesamt nicht mehr als 3 600,— DM im Kalenderjahr
2. aus der Nachprüfung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer (D 2 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung) 90 vom Hundert des Gebührenaufkommens.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „im Jahr“ durch die Worte „im Kalenderjahr“ ersetzt.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

(3) Für die Aufwendungen bei der Zerlegung von Schlachttieren im Rahmen der ihm zugewiesenen Schlacht- und Fleischschau (Ergänzungschau) kann der beamtete Tierarzt 2,— DM je Tier, jedoch nicht mehr als 1 200,— DM im Kalenderjahr erhalten, sofern er für dasselbe Tier nicht bereits eine Entschädigung nach Absatz 2 erhält.

3. In § 3 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1968

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1968 S. 328.

29
238**Verordnung
über die Bestimmung der Erhebungsstellen
nach dem Wohnungszählungsgesetz 1968**

Vom 18. Oktober 1968

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung (Erstes Vereinfachungsgesetz) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) in der Fassung des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) wird nach Anhörung der Landtagsausschüsse für Innere Verwaltung und Wohnungs- und Städtebau verordnet:

§ 1

Erhebungsstellen für die Gebäude- und Wohnungszählung 1968 nach dem Gesetz über die Gebäude- und Wohnungszählung 1968 (Wohnungszählungsgesetz 1968) vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 225) sind die Gemeinden. Ihnen obliegt die Bestellung geeigneter Personen als Zähler.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Für den Innenminister
der Finanzminister

Wertz

Der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Hermann Kohlhaase

— GV. NW. 1968 S. 328.

7842

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Güteverordnung Milch**

Vom 17. Oktober 1968

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und des § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

Artikel I

In § 6 Abs. 3 Satz 1 der Güteverordnung Milch vom 9. April 1963 (GV. NW. S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1965 (GV. NW. S. 349), wird die Zahl „3“ durch die Zahl „3,3“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. November 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1968

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

— GV. NW. 1968 S. 328.

785

**Verordnung NW PR Nr. 10/68
zur Änderung der Landesmilchpreisverordnung**

Vom 15. Oktober 1968

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), wird verordnet:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Landesmilchpreisverordnung vom 24. September 1963 (GV. NW. S. 305), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1967 (GV. NW. S. 268), erhält folgende Fassung:

Der Preis für nicht verkaufsfertig abgefüllte Trinkmilch, die eine Molkerei (Abnehmermolkerei) von einer anderen Molkerei (Liefermolkerei) bezieht, beträgt mindestens 42 Deutsche Pfennige je Liter.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. November 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kassmann

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dencke

785
7822

**Gesetz
über Gebühren nach dem Gesetz
über den Verkehr mit Saatgut
(Saatgutgebührengesetz)**

Vom 22. Oktober 1968

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen nach dem Gesetz über den Verkehr mit Saatgut (Saatgutverkehrsgesetz) vom 20. Mai 1968 (BGBl. I S. 444) werden Verwaltungsgebühren nach diesem Gesetz und dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (PrGS. NW. S. 6), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 1968 (GV. NW. S. 164), gelten sinngemäß; besondere Auslagen sind nicht zu erstatten.

§ 2

Die Gebührensätze können durch Rechtsverordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden, falls die geltenden Gebührensätze dem Verwaltungsaufwand der Gebührengläubiger nicht mehr entsprechen. Die neuen Gebührensätze sind unter Berücksichtigung der Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges festzusetzen. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Gebührensätze dürfen durch Rechtsverordnung um nicht mehr als 15 vom Hundert geändert werden.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dencke

Gebührentarif

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in DM
I. Verordnung über Saatgut von Getreide, Öl- und Faserpflanzen		
1	Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Saatgut einschließlich Prüfung des Feldbestands und Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 1 und 2, § 6 und § 14); je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche bei	
	a) Hybridmais	6,—
	b) Winterölrüchten	4,—
	c) Arten, die nicht unter a) und b) aufgeführt sind	2,50
	je angemeldete Fläche jedoch mindestens 10,— DM	
2	Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland vermehrtem Zertifiziertem Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 3, § 14)	2,—
3	Entscheidung über die Zulassung von Handelssaatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 15 und § 17 Abs. 1 Nr. 4)	2,—
4	Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung:	
	a) Probenahme mit gleichzeitiger Kennzeichnung und Verschließung (§ 10 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Nr. 1, § 18, § 19 und § 23)	15,—
	b) Probenahme aus nicht zum Vertrieb abgepacktem Saatgut (§ 10 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 1)	10,—
	c) Überwachung der Abpackung (§ 25) einschließlich Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung	15,—
	d) Etikett, Einleger und Plombe je Packung	0,05
	Mit den Gebühren nach a) bis c) ist die erste Stunde der Anwesenheit des Probennehmers im Betrieb abgegolten; für jede weitere angefangene Stunde der Anwesenheit des Probennehmers im Betrieb wird eine zusätzliche Gebühr von 10,— DM erhoben.	
5	Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 12 Abs. 1 und 3, § 17 Abs. 1 Nr. 2) je Probe bei	
	a) Lein	20,—
	b) allen übrigen Öl- und Faserpflanzen	17,—
	c) Mais	15,—
	d) allen übrigen Getreidearten	12,—
6	Sonstige Gebühren:	
	a) Nachbesichtigung (§ 7 Abs. 1) je Feldbestand	20,—
	b) Wiederholungsbesichtigung (§ 9) je Feldbestand	40,—
	c) Weitere Probenahme (§ 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 1)	15,—
	d) Weitere Prüfung der Beschaffenheit (§ 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 2)	wie lfd. Nr. 5
	e) Wiederverschließung (§ 26)	2,—
	zusätzlich Gebühren nach lfd. Nr. 4	
	f) Kennzeichnung und Verschließung nach dem OECD-System (§§ 31—35) einschließlich Nachkontrollanbau	
	aa) Basisaatgut	30,—
	bb) Zertifiziertes Saatgut	3,—
	zusätzlich Gebühren nach lfd. Nr. 4	
	g) Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 27 Abs. 2)	20,—
II. Verordnung über Saatgut von Hackfrüchten		
7	Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Saatgut einschließlich Prüfung des Feldbestands und Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 1 und 2, § 6 und § 14); je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche bei	
	a) Saatgut von Samenträgern, die aus Sommerstecklingen erwachsen sind	3,—
	b) Samenträgern, die nicht unter a) fallen	5,—
	je angemeldete Fläche jedoch mindestens 10,— DM	
8	Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland vermehrtem Zertifiziertem Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 3, § 14)	2,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in DM
9	Entscheidung über die Anerkennung von Präzisionssaatgut aus anerkanntem Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 15) je Partie	2,—
10	Prüfung von Sommerstecklingen (§ 6 Abs. 4), je angefangene 0,25 ha je angemeldete Fläche jedoch mindestens 10,— DM	3,—
11	Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung:	
	a) Probenahme mit gleichzeitiger Kennzeichnung und Verschließung (§ 10 Abs. 1, § 17, § 18 und § 22)	15,—
	b) Probenahme aus nicht zum Vertrieb abgepacktem Saatgut (§ 10 Abs. 2)	10,—
	c) Überwachung der Abpackung (§ 24) einschließlich Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung	15,—
	d) Etikett, Einleger und Plombe je Packung	0,05
	Mit den Gebühren nach a) bis c) ist die erste Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb abgegolten; für jede weitere angefangene Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb wird eine zusätzliche Gebühr von 10,— DM erhoben.	
12	Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 12) je Probe bei	
	a) Monogermensaatgut und Präzisionssaatgut von Runkel- und Zuckerrüben	25,—
	b) anderem Saatgut von Runkel- und Zuckerrüben	15,—
	c) Kohlrüben, Futterkohl	15,—
13	Sonstige Gebühren:	
	a) Nachbesichtigung (§ 7 Abs. 1) je Feldbestand	20,—
	b) Wiederholungsbesichtigung (§ 9) je Feldbestand	40,—
	c) Weitere Probenahme (§ 12 Abs. 2)	15,—
	d) Weitere Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 12 Abs. 2) je Probe	wie lfd. Nr. 12
	e) Wiederverschließung (§ 25) zusätzlich Gebühren nach	2,— lfd. Nr. 11
	f) Kennzeichnung und Verschließung nach dem OECD-System (§§ 30—33) einschließlich Nachkontrollanbau Zertifiziertes Saatgut zusätzlich Gebühren nach	8,— lfd. Nr. 11
	g) Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 26 Abs. 2)	20,—
III. Verordnung über Pflanzkartoffeln		
14	Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrten Pflanzkartoffeln einschließlich Feldbesichtigung, Probenahme, Prüfung auf Viruskrankheiten und Prüfungsbescheid, jedoch ohne Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel, Kennzeichnung und Verschließung (§ 2, § 6, § 12 und § 16) je angefangene 0,25 ha je angemeldete Fläche jedoch mindestens 40,— DM	8,—
15	Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel (§ 15 Abs. 1 und 2) je Partie	5,—
16	Kennzeichnung und Verschließung:	
	a) Kennzeichnung und Verschließung (§§ 18, 19 und 23)	10,—
	b) Etikett, Einleger und Plombe je Packung	0,05
	Mit den Gebühren nach a) ist die erste Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb abgegolten; für jede weitere angefangene Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb wird eine zusätzliche Gebühr von 10,— DM erhoben.	
17	Sonstige Gebühren:	
	a) Nachbesichtigung (§ 7) je Feldbestand	20,—
	b) Wiederholungsbesichtigung (§ 9) je Feldbestand	40,—
	c) Weitere Probenahme einschließlich weiterer Prüfung auf Viruskrankheiten (§ 12 Abs. 2)	80,—
	d) Wiederverschließung (§ 24)	2,—
	e) Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel nach Aussortierung (§ 33) zusätzlich Gebühren je Partie	nach lfd. Nr. 16 5,—
		zusätzlich Gebühren nach lfd. Nr. 16

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in DM
IV. Verordnung über Saatgut von Gräsern und landwirtschaftlichen Leguminosen		
18	Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Saatgut einschließlich Prüfung des Feldbestands und Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 1 und 2, § 6 und § 14); je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche je angemeldete Fläche jedoch mindestens 10,— DM	2,50
19	Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland vermehrtem Zertifiziertem Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 3 und § 14) je Partie	2,—
20	Entscheidung über die Zulassung von Handelssaatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 15 und § 17 Abs. 1 Nr. 4) je Partie	2,—
21	Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung: a) Probenahme mit gleichzeitiger Kennzeichnung und Verschließung (§ 10 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Nr. 1, § 18, § 19 und § 23) b) Probenahme aus nicht zum Vertrieb abgepacktem Saatgut (§ 10 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 1) c) Überwachung der Abpackung (§ 25) einschließlich Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung d) Etikett, Einleger und Plombe je Packung Mit den Gebühren nach a) bis c) ist die erste Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb abgegolten; für jede weitere angefangene Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb wird eine zusätzliche Gebühr von 10,— DM erhoben.	15,— 10,— 15,— 0,05
22	Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 12 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 1 Nr. 2) je Probe bei a) Rotschwingel, Weidelgräsern, Wiesenlieschgras, Rispenarten b) sonstigen Gräsern c) Kleearten und Luzerne d) sonstigen landwirtschaftlichen Leguminosen	15,— 12,— 15,— 12,—
23	Sonstige Gebühren: a) Nachbesichtigung (§ 7 Abs. 1) je Feldbestand b) Wiederholungsbesichtigung (§ 9) je Feldbestand c) Weitere Probenahme (§ 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 1) d) Weitere Prüfung der Beschaffenheit (§ 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 2) e) Wiederverschließung (§ 26) zusätzlich Gebühren f) Kennzeichnung und Verschließung nach dem OECD-System (§§ 31—35) einschließlich Nachkontrollanbau aa) Basissaatgut bb) Zertifiziertes Saatgut zusätzlich Gebühren g) Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 27 Abs. 2)	20,— 40,— 15,— wie lfd. Nr. 22 2,— nach lfd. Nr. 21 30,— 8,— nach lfd. Nr. 21 20,—
V. Verordnung über Gemüsesaatgut		
24	Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Basissaatgut einschließlich Prüfung des Feldbestands und Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 1, § 6 und § 14) je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche bei a) einjährigen Arten b) zweijährigen Arten je angemeldete Fläche jedoch mindestens 10,— DM bei einjährigen und 20,— DM bei zweijährigen Arten	2,50 5,—
25	Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Zertifiziertem Saatgut einschließlich der teilweisen Überprüfung der Feldbesichtigung und Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 2, § 6, § 14) je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche bei a) einjährigen Arten b) zweijährigen Arten je angemeldete Fläche jedoch mindestens 8,— DM bei einjährigen und 16,— DM bei zweijährigen Arten	2,— 4,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in DM
26	Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland vermehrtem Zertifiziertem Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 3, § 14) je Partie	2,—
27	Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung: a) Probenahme mit gleichzeitiger Kennzeichnung und Verschließung (§ 10 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 und § 20) b) Probenahme aus nicht zum Vertrieb abgepacktem Saatgut (§ 10 Abs. 2) c) Überwachung der Abpackung (§ 22) einschließlich Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung d) Etikett, Einleger und Plombe je Packung Mit den Gebühren nach a) bis c) ist die erste Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb abgegolten; für jede weitere angefangene Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb wird eine zusätzliche Gebühr von 10,— DM erhoben.	15,— 10,— 15,— 0,05
28	Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 12 Abs. 1) je Probe bei a) Zwiebeln, Porree, Rote Rüben, Mangold, Brassica-Arten, Gurken, Tomaten, Hülsenfrüchten, Rettich, Radieschen, Schwarzwurzeln, Spinat b) Sellerie, Endivie, Möhren, Salat, Petersilie, Feldsalat	12,— 15,—
29	Sonstige Gebühren: a) Nachbesichtigung (§ 7 Abs. 1) je Feldbestand b) Wiederholungsbesichtigung (§ 9) je Feldbestand c) Weitere Probenahme (§ 12 Abs. 2) d) Weitere Prüfung der Beschaffenheit (§ 12 Abs. 2) e) Wiederverschließung (§ 23) zusätzlich Gebühren f) Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 24 Abs. 2)	20,— 40,— 15,— wie lfd. Nr. 28 2,— nach lfd. Nr. 27 20,—
VI. Verordnung über Saatgutmischungen		
30	Erteilung einer Bezugsnummer (§ 3) je Partie	2,—
31	Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung (§§ 5 und 6): a) Probenahme bei Kleinpäckungen b) Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung bei anderen Packungen Mit den unter a) und b) aufgeführten Gebühren ist die erste Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb abgegolten; für jede weitere angefangene Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb wird eine zusätzliche Gebühr von 10,— DM erhoben. c) Etikett, Einleger und Plombe je Packung In dieser Gebühr sind die Zusatzetiketten nicht enthalten.	10,— 15,— 0,05
32	Sonstige Gebühren: Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 8 Abs. 2)	20,—
VII. Verschiedenes		
33	Feuchtigkeitsbestimmung bei der Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben ist	6,—
34	Untersuchung auf Artenechtheit, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben ist	10,—

83

**Verordnung
über die Bestimmung von Behörden
zur Durchführung des § 10
des Soldatenversorgungsgesetzes**

Vom 22. Oktober 1968

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 10 Abs. 4 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 20. August 1964 (BGBl. I S. 689) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Zuständigkeit für die Erfassung der den Inhabern eines Zulassungsscheins vorbehaltenen und für diese in Anspruch genommenen Stellen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung vom 20. August 1964) wird

1. dem Präsidenten des Landtags,
2. dem Ministerpräsidenten,
3. den Landesministern und
4. dem Präsidenten des Landesrechnungshofes

je für ihren Geschäftsbereich und für die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts übertragen.

(2) Die Zuständigkeit für die Mitteilung der erfaßten Stellen an das Bundesverwaltungsamt (§ 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. August 1964) wird dem Innenminister übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Für den Innenminister
der Finanzminister

Wert z

— GV. NW. 1968 S. 334.

Anzeige

nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872
(PrGS. NW. S. 2) in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des
Ruhrreinhaltungsgesetzes vom 5. Juni 1913
(PrGS. NW. S. 210)

Düsseldorf, den 9. Oktober 1968

Betrifft: Änderung der Satzung des Ruhrverbandes in Essen

In den Amtsblättern für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 8. 8. 1968 S. 278 und für den Regierungsbezirk

Arnsberg vom 3. 8. 1968 S. 282 ist die von mir genehmigte Änderung der Satzung für den Ruhrverband in Essen bekanntgemacht worden.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1968

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Kaiser

— GV. NW. 1968 S. 334.

20322

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Weihnachtswendungs-
verordnung**

Vom 22. Oktober 1968

Auf Grund des § 89 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 1968 (GV. NW. S. 149), wird verordnet:

Artikel I

Die Weihnachtswendungsverordnung vom 20. November 1962 (GV. NW. S. 569), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1964 (GV. NW. S. 341), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird jeweils die Zahl „33⅓“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1968

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Finanzminister
zugleich für den Innenminister

Wert z

— GV. NW. 1968 S. 334.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.